

## **BGer 5A\_320/2020 vom 5. Mai 2020**

Bundesgericht, 2020-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_320\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_320_2020)

FR: TF 5A\_320/2020 du 5 mai 2020

IT: TF 5A\_320/2020 del 5 maggio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung über die Einstellung einer Betreuung gemäss Art. 85 SchKG mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

Die Beschwerdeführerin ruft den Beschwerdegrund von Art. 320 ZPO an. Dabei übersieht sie, dass für das bundesgerichtliche Verfahren nicht die ZPO, sondern das BGG gilt. Das schadet jedoch insofern nicht, als sie sinngemäss den Beschwerdegrund von Art. 95 lit. a BGG meint und das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen anwendet ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), wobei es allerdings nur geltend gemachte und hinreichend begründete Vorbringen prüft (dazu E. 2).

#### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Beide kantonalen Instanzen begründeten ihren Entscheid gleich: Die Unterhaltszahlungen für die Monate Mai 2013 bis Mai 2015 seien nachweislich geleistet worden, aber die Beschwerdeführerin wolle die Zahlungen auf die ältesten angeblich noch offenen Ausstände anrechnen, d.h. mit angeblich noch bestehenden Alimentenansprüchen aus der Zeit vor der Scheidung verrechnen. Indes hätten die Parteien in der Scheidungsvereinbarung vom 6. Dezember 2011 eine umfassende und vorbehaltlose Saldoklausel unterzeichnet ("Die Parteien erklären sich nach Vollzug der obigen Abmachungen als per 06.12.2011 güter- und vermögensrechtlich vollständig auseinandergesetzt, so dass kein Ehegatte vom andern mehr etwas zu fordern hat"). Von dieser Saldoklausel seien auch die bis zur Scheidung entstandenen Unterhaltsforderungen erfasst, denn die Auflösung der Ehe führe zur endgültigen Abrechnung zwischen den Ehegatten und die Entflechtung der Vermögenswerte betreffe alle gegenseitigen Schulden, unabhängig vom Rechtsgrund, mithin auch solche aus Unterhalt. Die Entscheidungsbegründung umfasst insbesondere auch Hinweise auf das Gesetz ( Art. 205 Abs. 3 ZGB ), auf die Literatur und auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Urteil 5A\_803/2010 vom 3. Dezember 2010 E. 3.2).

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Urteil 5A\_803/2010 könne nicht korrekt sein und niemand verzichte mit einer Scheidungsvereinbarung auf Alimentenforderungen, schon gar nicht sie, zumal es um 42 Monatsraten und somit um sehr viel Geld gehe; der Scheidungsvereinbarung seien langwierige Diskussionen und eine Vielzahl von detaillierten

Überlegungen vorausgegangen und man habe sich dann auf eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 60'500.-- geeinigt.

Dies stellt keine hinreichende Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides dar. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich letztlich auf die abstrakte Behauptung, das Urteil 5A\_803/2010 und damit der angefochtene Entscheid sei falsch, ohne jedoch nähere Ausführungen zu machen, worin der Rechtsfehler bestehen soll. Damit ist keine Rechtsverletzung darzutun.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.